

## Geistliche Gerichtsbarkeit religiöser Minderheiten – Integrations- oder Segregationsfaktor?

### I. „Einführung der *šarīʿa*“ – religiöses Recht als Hysterieanreger und Indikator für Ungleichbehandlung

Welche Sprengkraft dem Verhältnis von Recht und Religion innewohnt, mußte letztes Jahr schmerzhaft das Oberhaupt der Anglikanischen Kirche erfahren: Dem Vorschlag des Erzbischofs von Canterbury, britische Muslime sollten ausgewählte zivilrechtliche Streitigkeiten untereinander nach den Regeln des islamischen Rechts beilegen dürfen, half auch der Segen eines der höchsten Richter des Landes nicht, der sich in gleichem Sinne äußerte. Die Wogen der Empörung, ja Entgeisterung über das Ansinnen einer „Einführung der *šarīʿa* in England“ schlugen über beiden zusammen und rollten hierzulande mehr oder minder unsanft aus. Das bisherige Echo auf ähnliche Überlegungen des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *Hassmer* vom vergangenen Monat kommt vielleicht weniger martialisch oder hysterisch daher, ist aber ebenfalls eindeutig (ein Internetforum vermerkt lapidar „in 40 Jahren sitzt an seiner Stelle ein Mullah“).

Meinungsbilder, die in ihrer Geschlossenheit an nordkoreanische Parteitage gemahnen, sollten von Hause aus stutzig machen. Das gerade skizzierte Meinungsbild ist nun gleich mehrfach unterkomplex: Es gibt einmal mehr dem Reflex nach, die islamische *šarīʿa* auf den empörungheischenden Dreiklang von Handabschlagen, Steinigen und neuerdings Säureträufeln zu reduzieren. Besonders pikant ferner: Gegnern wie Befürwortern des Vorstoßes scheint entgangen zu sein, daß das britische (wohlgemerkt staatliche) Recht längst die Möglichkeit vorsieht, sich aufgrund spezieller Vereinbarungen an Schiedsgerichte zu

wenden, die zivilrechtliche Streitigkeiten auf der Grundlage religiösen Rechts entscheiden. Von dieser Option haben jüdische, aber eben auch zahlreiche muslimische Organisationen Gebrauch gemacht (das *Muslim arbitration tribunal* firmiert unter der Abkürzung „matribunal“, die beim deutschen Betrachter allerdings falsche Assoziationen auslösen könnte). Ein von der bundesdeutschen Justizverwaltung anerkanntes jüdisches *Bet Din* existiert übrigens in München. Es ist angesichts dieses Befundes schließlich bezeichnend, daß sich der öffentliche Widerspruch hier wie dort an der Anwendung *muslimischen* religiösen Rechts entzündet. Daß wir im Umgang mit der islamischen *šarʿa* einerseits-, der in vieler Hinsicht strukturverwandten jüdischen *halakā* andererseits mit zweierlei Maß messen, ist spätestens seit der Schächtentscheidung des Bundesverfassungsgerichts überdeutlich (bekanntlich war sie der Auslöser für den Sinneswandel des bürgerlichen Lagers, seinen Widerstand gegen ein Staatsziel „Tierschutz“ aufzugeben).

Diese Ungereimtheiten legen die kritische Untersuchung nahe, ob der Vorschlag des Erzbischofs tatsächlich der Integration religiöser Minderheiten dienen kann oder ganz im Gegenteil zur Bildung der vielbeschworenen Parallelgesellschaften beiträgt, ja in letzter Konsequenz die Individualrechte der Betroffenen in Frage stellt.

Gerade wegen der drohenden Wahrnehmungseingführungen konfessioneller Natur will ich dabei nicht unmittelbar auf die strittige britische Situation bzw. Regelung zusteuern, sondern grundsätzlicher fragen. Zum Gegenstand der ersten Phase der Untersuchung habe ich daher bewußt *christliche* Gruppen gewählt, in denen die geistliche Gerichtsbarkeit in – nach modernem Verständnis – weltlichen Fragen eine lange Tradition hat, die von der Spätantike bis in die Gegenwart reicht. Im Zentrum der Aufmerksamkeit sollen folglich die sogenannten altorientalischen Kirchen stehen, also die im Zuge der christologischen Streitigkeiten von der Reichskirche getrennten Gemeinschaften der Ost- und Westsyrer, Armenier und Kopten, die seit der islamischen Eroberung des vorderen Orients unter muslimischer Herrschaft oder doch unter muslimischem Einfluß stehen.

Neben der Befreiung von der Last, jeden Satz auf die „Ist der Islam Freund oder Feind?“-Goldwaage legen zu müssen, verspreche ich mir davon Aufschlüsse über die langfristige Wirkung einer solchen Minderheitengerichtsbarkeit wie über mögliche Faktoren, die sich in Richtung Integration oder Segregation auswirken können. Es kommt ein forschungspolitischer Impuls hinzu: Das orientalische Kirchenrecht ist ein gefährdetes Fach, das in Deutschland *cum grano salis* an der Person von *Hubert Kaufhold* hängt und dessen Pflege meines Erachtens not tut. Und schließlich hat meine bisherige Beschäftigung mit den Quellen des orientalischen Kirchenrechts mich gelehrt, daß wohl am spannendsten die Prozesse der *Interaktion* verschiedener religiöser Rechte sind, die sich auch und gerade im Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit belegen lassen.

Ich will Sie nun über meinen Versuch, auf die Frage nach der Integrations- oder Segregationswirkung geistlicher Gerichtsbarkeit eine möglichst unaufgeregte Antwort zu finden, in drei Schritten aufklären, die Sie bitte der Gliederung entnehmen. Am Anfang steht eine grobe Orientierung über die altorientalischen Kirchen als Gegenstand des Forschungsprojekts (II.). Daran schließt sich die Präsentation der Ergebnisse einer ersten Sondierung der Quellen an (III.). Am Ende steht eine Skizze der weiteren Forschungsschritte (IV.).

## **II. Patriarchen als Ethnarchen: Die altorientalischen Kirchen und ihr Recht im „Haus des Islam“**

Zunächst einige Hinweise zum Untersuchungsgegenstand. Hier gilt es nach der Vorstellung der untersuchten Kirchen (1.) darzulegen, welche Rolle ihre geistliche Gerichtsbarkeit unter islamischer Herrschaft in klassischer Zeit einnimmt (2.), und in welchem Umfang sie noch die Rechtsgegenwart der Christen im vorderen Orient prägt (3.).

### **1. Altorientalische Kirchen: Konfessionskundliche und kanonistische Skizze**

Als Teil der „Ostkirche“ umfassen die altorientalischen oder auch vorchalkedonensischen Kirchen diejenigen christlichen Gruppen, die sich

im Streit um das Verhältnis von menschlicher und göttlicher Natur in Christus von der Reichskirche gelöst haben. Als monophysitisch (heute konfessionskundlich korrekt: miaphysitisch) werden die armenische, die westsyrische (auch syrisch-orthodoxe oder – pejorativ – „jakobitische“) sowie die koptische Kirche Ägyptens bezeichnet (auf deren äthiopische Tochterkirche werde ich nur am Rande eingehen). Als dyophysitisch wurde demgegenüber die ostsyrische (wiederum abwertend: „nestorianische“) Kirche angesehen, die im vorislamischen Perserreich entstand und im Hochmittelalter ihre weiteste Ausdehnung bis nach China erlebte. Unvermischt mit und ungetrennt von diesen genuin dogmatischen Zwistigkeiten zeichnen verantwortlich für die Trennung noch das erwachende Selbstbewußtsein der nicht griechisch-römischen Reichsbevölkerung sowie soziale Verwerfungen.

Die umfangreiche Kirchenrechtsliteratur dieser orientalischen Kirchen baut auf einer gemeinsamen Basis aus pseudoapostolischem Schrifttum, Konzilskanones und Quellen des römischen Rechts auf. Sie wird im Verlauf der weiteren Entwicklung durch eigenes synodales Material, Rechtskompendien einzelner Amtsträger und die Rezeption byzantinischen, islamischen und jüdischen Rechts ergänzt. Im Einzelfall finden sich als Bausteine noch Texte der aristotelischen Philosophie oder Versatzstücke aus älteren Rechtsschichten wie dem babylonischen Recht. Ab dem 9. Jahrhundert treten an die Stelle der bloßen Kompilationen systematische Sammlungen (sog. Nomokanones), die ihren Höhepunkt in der klassischen Epoche vom 12. bis zum frühen 14. Jahrhundert finden. Diese Nomokanones fungieren bis heute explizit oder implizit als Referenztexte der orientalischen Kirchen und liegen etwa auch der unlängst abgeschlossenen Kodifikation des Rechts der katholischen Ostkirchen zugrunde.

## **2. Geistliche Gerichtsbarkeit im *millet*-System: Toleranz oder Unteradministration?**

Zu welchem Zweck entstehen diese Texte, die – die Kombination von *nomos* und *kanon* deutet es bereits an – über das Kirchenrecht im

engeren Sinne hinaus auch Fragen des Zivilrechts betreffen? Sie nehmen zumindest für sich in *Anspruch*, Grundlage der regelmäßig bischöflichen Gerichtsbarkeit über alle Christen zu sein. Eingebettet ist diese Anmutung in die vom islamischen Recht vorgesehene Schutzherrschaft über „Buchbesitzer“, die bei Anerkennung der Suprematie der Muslime sowie zentraler Gebote der *šarʿa* dieser nicht *in toto* unterworfen werden, sondern weite Teile ihrer Binnenangelegenheiten (namentlich das Erb- und Familienrecht) nach eigenen Rechtsvorschriften und vor eigenen Gerichten regeln können. Es liegt damit eine – wohlgemerkt vom religiösen Recht angeordnete – Form der geistlichen Gerichtsbarkeit in „weltlichen“ Dingen vor.

Diese auch als *milla*-System bezeichnete Einräumung rechtlicher Autonomie wird in modernen Debatten häufig als Ausdruck besonderer Toleranz angesprochen und mit christlicher Unduldsamkeit kontrastiert – so noch unlängst hier auf einer Tagung in Münster. Vorbehaltlich näherer Untersuchung möchte ich hier Skepsis anmelden. Im Zusammenwirken mit anderen Faktoren mag das System für einzelne christliche Gruppen phasenweise Freiheiten gesichert haben, die auf eine gewissermaßen „aktive Toleranz“ islamischer Obrigkeiten zurückzuführen ist. Plausibler erscheint mir, daß die Muslime auch hier römische Herrschaftstechniken fortführen, konkret die Neigung, nach heutigen Maßstäben unteradministrierte Räume durch lokale Machthaber kontrollieren zu lassen (neudeutsch müßte man vom „Outsourcing“ hoheitlicher Aufgaben sprechen). In diesem Kontext wird insbesondere die hoch strittige Vorläufereinrichtung der *episcopalis audientia* näher zu untersuchen sein.

### **3. Fortwirkung des *milla*-Systems im modernen Personalstatut**

Nun mag die Frage naheliegen, ob all' das nicht historisch durchaus reizvoll, aber ohne jeden Belang für die Gegenwart (und damit implizit auch die Ausgangsfrage) ist. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2007 mag belegen, daß dem durchaus nicht so ist. Sie betrifft die Frage, ob die in Syrien geschlossene Ehe zweier Christen in

Deutschland geschieden werden kann, obwohl das nach syrischem Familienrecht einschlägige religiöse Recht dies kategorisch verbietet. Der Fall wirft ein Schlaglicht darauf, daß die beschriebene christliche geistliche Gerichtsbarkeit namentlich in Erb- und Familiensachen in der Mehrzahl der Länder des vorderen Orients geltendes Recht ist. Als Typen begegnen die Berücksichtigung christlichen Rechts durch staatliche (so die Praxis Ägypten) oder muslimische Gerichte (diese Handhabung im Iran), insbesondere aber die eigenständige Jurisdiktion geistlicher Gerichte, die staatlicherseits überwacht wird (so namentlich in Israel und damit in einem Staat, der gemeinhin der Familie der „westlichen“ Rechtsstaaten zugeordnet wird). Die Lage ist hier außerordentlich unübersichtlich, die Literatur häufig veraltet oder vage, womit zugleich ein erstes konkretes Ziel des Projekts benannt wäre.

### **III. Geistliche Gerichtsbarkeit in der Selbstreflexion orientalischer Kanonisten**

Das Projekt kann sich aber nicht auf die bloße rechtsvergleichende Erhebung des *status quo* beschränken. Verständlich wird er nämlich nur vor dem Hintergrund der klassischen Texte. Wohlgermerkt *ein* Aspekt ist dabei die Frage, ob die Autoren der orientalischen Christen selbst über den Wert, die Funktion und die Auswirkungen ihrer Gerichtsbarkeit reflektieren. Zu erwarten sind derartige Auseinandersetzungen in zwei Abschnitten der Quellen, nämlich entweder bei Bestimmungen über Richter und Gerichte oder in den Straf- bzw. Bußvorschriften. Hier finden sich nun in den Rechtstexten aller untersuchten Kirchen Bestimmungen, die Christen die Anrufung heidnischer (*vulgo*: islamischer) Gerichte verbieten. Es wird im Einzelfall zu untersuchen sein, ob sie lediglich das bekannte biblische Gebot aus dem 1. Korintherbrief (6, 1 ff.) oder ein vergleichbares Verbot in der pseudoapostolischen Didaskalia (3. Jahrhundert) aus- und fortschreiben oder konkrete Rückschlüsse auf die Situation christlicher Gemeinden zulassen. Zu problematisieren wird auch die Frage sein, ob aus der bloßen Kadenz vergleichbarer Bestimmungen auf das Maß ihrer Einhaltung geschlossen werden kann, wie es beim Zinsverbot gern geschieht.

Elaborierte Traktate über Richter und Gerichte begegnen hingegen erst spät – sieht man von vereinzelt und regelmäßig alttestamentlich unterfütterten Aufrufen ab, gerecht und ohne Ansehen der Person zu richten; früh zu verzeichnen sind ferner Strafvorschriften gegen bestechliche Richter. Konkret will ich Ihnen skizzenartig die Gedanken (präziser müßte man Schriften sagen) dreier Kanonisten aus der klassischen Phase des orientalischen Kirchenrechts vorstellen. Daß sie allesamt vom islamischen Recht beeinflusst sind und darauf jeweils in charakteristischer Weise reagieren, unterstreicht zugleich, daß das Projekt hier besonders auf interdisziplinäre Zusammenarbeit angewiesen ist.

### **1. Koptische Kirche: *Ibn al-<sup>c</sup>Assāl* – geistliche Gerichtsbarkeit nach dem Muster der *qāḍī*-Jurisprudenz**

Der Nomokanon des koptischen Gelehrten *Ibn al-<sup>c</sup>Assāl* (abgeschlossen 1238) gilt als mit Abstand wichtigstes Werk der ägyptischen Kirchenrechtsliteratur und dient bis heute zumindest als Bezugspunkt rechtlicher Argumentation. Das Werk ist auch unter seinem äthiopischen Titel als *Fetha nagast* bekannt; es liegt in verlässlicher arabischer wie äthiopischer Edition sowie in englischer und italienischer Übersetzung vor. Nach Auskunft des Verfassers soll es ausdrücklich der Rechtsprechung als Richtschnur dienen; ihm schwebt dabei eine vergleichsweise enge Bindung an den Wortlaut des „Gesetzes“ vor.

Der 43. Abschnitt über den Richter enthält nun gleich mehrere Passagen, die eine eigentümliche Symbiose von christlichen und islamischen Vorstellungen enthalten bzw. sich als durchaus eigenwilliger Versuch präsentieren, Figuren des *fiqh* zu „taufen“. Besonders aussagekräftig ist die Lehre von den Rechtsquellen, die dem Richter bekannt sein müssen bzw. aus denen er seine Urteile schöpfen soll. *Ibn al-<sup>c</sup>Assāl* zählt vier solche „Wurzeln“ auf:

1. Die göttlichen Bücher
2. „anerkannte“ Bücher mit den Aussprüchen der Apostel, der Synoden und der heiligen Väter

3. die „Übereinstimmung“ der Kanones und der gelehrten heiligen Väter
4. der Analogieschluß.

Hier ist unschwer erkennbar, daß sich unter einer hauchdünnen christlichen Firnis die geläufige islamische Lehre von den *uṣūl al-fiqh* oder den Wurzeln des Rechts bzw. der Rechtswissenschaft verbirgt:

1. Koran
2. Sunna
3. *iǧmāʿ* oder Konsens
4. *qiyās* oder Analogieschluß.

Die Zahl der Anleihen ließe sich vermehren; es begegnen etwa Aufzählungen der notwendigen Eigenschaften eines Richters oder seiner Kompetenzen, die muslimischen Juristenschriften entnommen sind und nur notdürftig modifiziert werden (der Richter muß etwa Priester sein und darf nicht am Sonntag richten). Hingegen übernimmt *Ibn al-ʿAssāl* nicht die im islamischen Recht übliche (Minder-)Gewichtung weiblicher Zeugen, da er sich in diesem Abschnitt stärker an Texten des mittelbyzantinischen Rechts orientiert.

Diese enge textuelle Anlehnung legt nahe, daß der Nomokanon weit von der Lebenswirklichkeit der ägyptischen Christen entfernt ist, also unmittelbar keinerlei Aufschluß über unsere Frage gibt. Tatsächlich ist das Bild ambivalent: Der Abschnitt, der Christen verbietet, die Gerichte der Ungläubigen aufzusuchen, beschränkt sich beispielsweise auf bloße Zitate aus dem 1. Korintherbrief und der Didaskalia. Hingegen legen die Ausführungen zu Einschränkungen der Kompetenzen des Richters etwa auf das eheliche Güterrecht durchaus nahe, daß konkrete Anschauungen aus der tatsächlichen Richtertätigkeit der koptischen Geistlichen die Feder geführt haben (gleiches gilt für die Hinweise auf mögliche sprachliche Verständigungsschwierigkeiten in der mehrsprachigen ägyptischen Christengemeinde). Insgesamt aber dominiert das Bestreben, einen qualitativ hochwertigen Rechtstext zu komponieren, der

offenbar gerade in den theoretisch anspruchsvolleren Passagen nicht ohne die Rezeption islamischen Rechts auskommt (was *dessen* ursprüngliche Verwiesenheit auf ältere Rechtsschichten natürlich nicht ausschließt).

## 2. Westsyrische Kirche: *Barhebraeus* – geistliche Gerichtsbarkeit als literarische Inszenierung

Der westsyrische Hierarch *Grigor bar ʿEbraya* († 1286; im Westen und im folgenden *Barhebraeus* genannt) erscheint als eine beängstigend zeitgemäße Gestalt, hat er doch die Logik von „copy“ und „paste“ schon weit vor der Verdrängung der wissenschaftlichen Arbeit durch Suchmaschinen verinnerlicht. Denn weite Teile seines umfangreichen Werkes, das neben kirchenrechtlichen und theologischen Werken auch zahlreiche philosophische Abhandlungen umfaßt, erweisen sich als verkürzte Bearbeitungen arabischer und persischer Vorlagen.

Speziell für die Titel 38–40 seines Nomokanon, die den „weltlichen Richter“ und das Prozeßrecht betreffen, ist eine solche Anlehnung an islamische Rechtsquellen etwa von *Kaufhold* angenommen, aber bislang nicht näher untersucht worden. Hier wären die Quellen zu identifizieren, wofür neben den Schriften der *fuqahāʿ* auch syrische oder arabische Texte zur aristotelischen Philosophie in Betracht kommen, namentlich die Rhetorik.

Eine erste Durchsicht macht die Annahme islamischen Einflusses plausibel. Nach einem konventionell christlichen Auftakt mit den *loci classici* aus Korintherbrief und Didaskalia sucht *Barhebraeus* sogleich Anschluß an gängige islamische Anforderungen an den Richter, die nur partiell durch Väterzitate oder gänzlich unumgängliche Anpassungen camoufliert werden. Charakteristisch ist der Traktat über die Zeugen: Nach einem Zitat aus dem 1. Timotheusbrief (5, 19: „zwei oder drei Zeugen“) heißt es unvermittelt: Üblich sind vier Zeugen, woran sich die gängige Abstufung der notwendigen Zahl (männlicher) Zeugen findet; das Zeugnis von Frauen zählt nur halb.

Die rastlose Buchproduktion des westsyrischen Gelehrten legt wiederum die Frage nahe, welchen praktischen Zwecken sie dienen sollte und konnte. Es spricht viel für die Einschätzung, daß *Barhebraeus* mit seinem Rechtswerk weniger auf die soziale Kohäsion der westsyrischen Kirche als auf ihren (nicht zu vergessen: seinen) soziokulturellen Status innerhalb des „Haus des Islam“ geschielt hat, es sich mit anderen Worten um eine literarische Fiktion handelt. Hier wäre weiterzufragen, ob nicht auch diese Form der Inszenierung Rückschlüsse auf die Integration der Christen in die muslimische Mehrheitsgesellschaft zuläßt.

### **3. Armenische Kirche: *Mxit'ar Goš* – geistliche Gerichtsbarkeit als Palladium gegen die Islamisierung**

Der armenische Vartapet *Mxit'ar Goš* († 1213) als dritter im Bunde orientiert sich in seinem Gerichtshandbuch (*Datastanagirk*) ebenfalls am islamischen Recht; er ist übrigens – soweit ersichtlich – der einzige Kanonist der orientalischen Kirchen, der dies auch offen ausweist. Ebenso offen benannt wird die Intention des Buches, den christlichen Richtern in Armenien ein *Vademecum* in die Hand zu geben, das sie endlich in die Lage versetzt, ihrem muslimischen Pendant *Paroli* zu bieten. Tatsächlich erfreut sich das *Datastanagirk* weiter handschriftlicher Verbreitung und begleitet die Armenier in alle Länder ihres Exils. Der Text ist über eine kritische armenische Ausgabe sowie eine englische und eine ältere deutsche Übersetzung gut zugänglich.

*Mxit'ar* reflektiert unter den vorgestellten Denkern am klarsten über die Rolle der Christen und ihrer Gerichtsbarkeit, der er auch eine präzise Funktion zuweist: Nach dem Untergang des armenischen Königums kommen erstens nur der Katholikos und die Geistlichen als Führer und Richter des Volkes in Betracht. Und ihnen stellt sich zweitens gebieterisch die Aufgabe, eine glaubwürdige Konkurrenz zur *qāḍī*-Gerichtsbarkeit der islamischen Herren aufzubauen, deren Inanspruchnahme der gelehrte Vartapet in schrillen Tönen als Gefahr für den Fortbestand der armenischen Kirche ausmalt.

Auf eine möglichst scharfe Abgrenzung bedacht, scheut *Mxit'ar* dabei vor der Verwendung der gängigen antimuslimischen Stereotype nicht zurück, führt aber durchaus in Ansätzen einen Rechtsvergleich durch und beschreibt hier die *fiqh*-Praxis im Kern korrekt. Die kirchliche Gerichtsbarkeit soll nun die *bessere* christliche Praxis einerseits schützen, von ihr zugleich aber ihre Legitimation empfangen. Ganz im Sinne dieses Jurisdiktion-Ergehen-Zusammenhangs macht *Mxit'ar* Christen, die den *qāḍī* anrufen, zum Vorwurf, sie würden die moralische Überlegenheit der Christen (und ihres Rechts) desavouieren. Diese nagende Sorge um den Gesichtsverlust gibt dem ganzen Traktat sein Gepräge.

Inhaltlich orientiert sich der Abschnitt zum Richter vornehmlich am Alten Testament, vereinzelt am römischen oder byzantinischen Recht. Möglichen islamischen Einfluß belegt die Tatsache, daß einmal mehr zwei Frauen einen Mann aufwiegen müssen. Dabei kommen sie grundsätzlich gar nicht als Zeugen, sondern lediglich als „Diener von Zeugen“ in Betracht, deren Aussagen von Männern in das Verfahren eingebracht werden.

Insgesamt ist das *Datastanagirk* danach deutlich realitätsgesättigter als die beiden Nomokanones (womit wiederum noch keine Aussage über seinen tatsächlichen Einfluß auf die Rechtspraxis getroffen sein soll). Auch *Mxit'ar* ist gleichwohl der Gedanke nicht fremd, daß sein Rechtskompendium nicht allein der Gerichtspraxis dienen, sondern die armenischen Christen durch seine bloße Existenz als geistig wie geistlich satisfaktionsfähig ausweisen oder eher aufwerten soll.

#### **IV. Weitere Forschungsschritte**

Nach diesem ersten eher behutsamen Griff in die Sache selbst gilt es, die weiteren Arbeitsschritte abzustecken. Im Kern soll über die bislang im Mittelpunkt stehende historische Durchdringung der klassischen Quellen hinaus aus drei Perspektiven auf den Stoff zugegriffen werden: Rechtsvergleich (1.), Rechtssoziologie (2.) und Rechtsdogmatik (3.).

## **1. Rechtsvergleich: Modelle der Integration geistlicher Gerichtsbarkeit**

Der rechtsvergleichende Zugriff soll sich auf zwei Komplexe erstrecken. Wie dargelegt, geht es zunächst um den aktuellen Stand der christlichen geistlichen Gerichtsbarkeit in den Staaten des vorderen Orients, die eine solche kennen. In umgekehrter Perspektive soll allerdings auch erhoben werden, in welchem Umfang „westliche“ Staaten religiösen Minderheiten die Möglichkeit einräumen, wenigstens einzelne Streitfragen verbindlich nach den Regeln des religiösen Rechts zu klären. Neben den britischen *arbitration tribunals* drängt sich hier die Beschäftigung mit den sehr weitreichenden Regelungen in Kanada, aber auch den USA auf. *Mathias Rohe* hat mit Blick auf erstere unlängst angemahnt, vor einer abstrakten und noch dazu emotionalen Debatte über das *pro* und *contra* solch religiöser Schiedsgerichte erst einmal die Fakten zu klären. Genau das soll im Rahmen des Projekts vornehmlich in Dissertationsvorhaben geschehen.

## **2. Rechtssoziologie: Wirkungen geistlicher Gerichtsbarkeit**

Neuralgischer Punkt dürfte zweitens der rechtssoziologisch-empirische Zugriff sein, der zunächst nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der geistlichen (Schieds)Gerichte fragt und dabei etwa thematische Engführungen auf bestimmte Rechtsgebiete und Problemstellungen ebenso zu berücksichtigen hat wie mögliche soziale Selektionsmechanismen, die einzelne Gruppen der religiösen Minderheit davon abhalten, sich an geistliche oder staatliche Gerichte zu wenden. Das wird zunächst nur im Wege der literaturgestützten Analyse und exemplarisch anhand der Gerichtsbarkeit einzelner Kirchen bzw. Gruppen geschehen können. Erst nach einer solchen Auswertung wäre dann in einer späteren Projektphase an Datenerhebung im Wege der Feldforschung zu denken.

### **3. Rechtsdogmatik: Verfassungs- und menschenrechtliche Grenzen geistlicher Gerichtsbarkeit**

Nicht fehlen darf schließlich der normative Ansatz. Es wird – angeleitet durch die Ergebnisse der empirischen Sondierungen – danach zu fragen sein, ob eine geistliche Gerichtsbarkeit in „weltlichen“ Fragen im modernen Verfassungsstaat zulässig oder sogar geboten sein kann. Sie ist dabei am staatlichen Gewaltmonopol, dem Gebot der staatlichen Neutralität sowie den Grundrechten der potentiell geistlicher Gerichtsbarkeit Unterworfenen ebenso zu messen wie an der Glaubensfreiheit derjenigen, die danach streben, ihr Leben möglichst lückenlos an religiösen Geboten auszurichten.

### **V. Schluß**

Ich komme zum Schluß. In Zeiten exzellenzhungriger Antragsprosa ist es üblich geworden, die Ergebnisse von Forschungsprojekten schon bekanntzugeben, bevor diese recht eigentlich begonnen worden sind. Wirkt sich also eine geistliche Gerichtsbarkeit religiöser Minderheiten als Integrations- oder als Segregationsfaktor aus?

Ich muß einräumen: Noch weiß ich nicht, ob der Erzbischof von Canterbury recht hat. Ich bin aber zuversichtlich, diesem Mangel mit Ihrer Hilfe wenigstens ein Stück weit abhelfen zu können – und danke schon jetzt, zuallererst natürlich für Ihre Aufmerksamkeit.